



Leitfaden

Anforderungen an Kunden der
PE Automotive GmbH & Co. KG
(PE-Retouren-Standards)



1. Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien und Vorschriften zur Anlieferung von Waren an die PE Automotive GmbH & Co. KG („PE Automotive“) bilden die Grundlage für die Logistikabläufe.

1.1 Ziel des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll Kunden über die logistischen Anforderungen für Rücksendungen an die PE Automotive informieren (PE-Retouren-Standards).

1.2 Geltungsbereich des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden ist für Rücksendungen an PE Automotive anzuwenden und regelt neben den allgemeinen administrativen Vorschriften insbesondere die qualitätsgerechte Anlieferung.

2. Anliefervorschriften

Die Lieferanschrift lautet, sofern nicht anders vereinbart:

PE Automotive GmbH & Co. KG
Industriestraße 77
42327 Wuppertal/Germany

Annahmezeiten:

Montag – Donnerstag: 07:30 h – 15:15 h

Freitag: 07:30 h – 11:30 h



3. Retouren Abwicklung

3.1 Retouren beantragen

Jede Retoure muss im Vorfeld mit dem entsprechenden Rückgabeantrag über retouren@pe.de angemeldet werden.

Bei Retouren die ohne vorherige Genehmigung bei PE Automotive angeliefert werden, behält sich PE Automotive vor, die Annahme der Ware zu verweigern bzw. „EXW“ an den Kunden zurückzuschicken.

Zur Erfüllung der PE-Anforderungen ist es erforderlich alle Abweichungen der Verpackungsmengeneinheiten (VPE) für ein Produkt im Vorfeld schriftlich abzustimmen.

Alle Änderungen bedürfen der vorher schriftlichen Zustimmung durch PE Automotive.

3.2 Transport

Sofern kein Verschulden durch PE Automotive vorliegt, wird die Retoure vom Kunden, für PE Automotive kostenfrei organisiert. Alle anderen Retouren werden kostenfrei von PE Automotive abgeholt. Sollte die Ware trotzdem bereits empfängerseitig veranlasst worden sein, kann PE Automotive die Transportkosten nicht übernehmen.

3.3 Gutschrift

Nach Erhalt der wiederverkäuflichen Ware, wird eine entsprechende Gutschrift erstellt. Für nicht durch PE Automotive verursachte Retouren werden z. Zt. Einlagerungskosten in Höhe von 15% vom Nettowarenwert in Abzug gebracht.

4. Verpackungsvorschriften

Für eine qualitätsgerechte Anlieferung der Teile ist die Einhaltung nachfolgender Punkte unbedingt erforderlich:

- Die Ware muss frei von jeglicher Verunreinigung sein
- Die Ware und Verpackung muss vor mechanischer Beschädigung (z. B. Deformationen, Schlagstellen) sowie Korrosion geschützt sein

Die ausgewählte Versandverpackung muss unterschiedlichsten Belastungen gerecht werden, insbesondere müssen Witterungseinflüsse auch beim Umladen des Transportgutes berücksichtigt werden. Zu beachten sind:

- Klimatische Bedingungen
- Zustand und Art der Wegstrecke
- Mögliche Verschmutzungsrisiken während des Transportes
- Schutz der Verpackung bei Umladung oder sonstiger Bewegung der Ware

Übersee-Fracht ist seemäßig zu verpacken, um den besonderen Einflüssen (Temperaturschwankungen, salzhaltige Luft und Feuchtigkeit etc.) gerecht zu werden.

Für Schäden, die verursacht werden weil abweichende Verpackung benutzt wurde, haftet der Absender.

Für Mischpaletten aufgrund zu geringer Liefermengen gelten die Regeln:

- **„schwer vor leicht“**: Schwere Ware zuerst verpacken und dann die leichtere
- **„viel vor wenig“**: Größere Mengen zuerst verpacken und dann geringere Mengen

Fremdetiketten müssen vor jeder Retoure vom Absender entfernt werden. Sollte dies nicht mehr möglich sein, geht das Umpacken zu Lasten des Absenders.

5. Warenbegleitende Dokumente

Jede Retoure muss mit einem Rückgabeantrag, einem Lieferschein, einer Packliste (mehr als zwei Paletten) sowie etwaigen weiteren im In- oder Ausland gesetzlich erforderlichen Dokumenten versehen sein.

Der Absender hat die Pflicht, dem beauftragten Spediteur für jede Sendung ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben. Er trägt die Kosten für die Beschaffung von Informationen, die auf den Lieferpapieren fehlen.

5.1 Lieferschein

Jeder Retoure ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser muss deutlich sichtbar für den Empfänger angebracht werden. Dem Lieferschein müssen folgende Informationen zu entnehmen sein:

- Lieferschein-Nr.
- Datum
- PE-Artikel-Nr.
- Artikel-Bezeichnung
- Liefermenge

5.2 Packliste

Besteht eine Retoure aus mehreren Packstücken oder Paletten, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit eine Packliste mit nachstehenden Informationen beigefügt werden:

- Paletten-Nr.
- PE-Artikel-Nr.
- Artikel-Bezeichnung
- Artikel-Menge pro Packstück



6. Zollrechtliche Anforderungen

Soweit die Lieferung einer Verzollung unterliegt, müssen ergänzend dazu Verzollungsdokumente mitgeführt werden:

- Rechnung, Proforma Rechnung
- Ausfuhrbegleitdokument
- Ursprungszeugnis (UZ), UZ Form A, etc.
- Einfuhrdokumente des zuvor getätigten Einkaufs

Für die ordnungsgemäße Erstellung der Zolldokumente gem. der jeweils aktuellen Vorschriften ist der Absender verantwortlich.

7. Aufwandsentschädigung

Mehrkosten und Schäden, die PE Automotive durch Nichtbeachtung der Verpackungs- und Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Absenders und werden von PE Automotive belastet (z. B. Umpack-, Handling- und Entsorgungskosten).

Nicht anerkannte Rückgaben können vom Absender innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung bei PE Automotive auf eigene Kosten abgeholt werden. Die Transportverpackungen werden nachträglich in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Vernichtung durch PE Automotive.